

Die Bearbeitung von Kennzeichen-Anzeigen

Die Verfolgung der Hauptunfallursachen „überhöhte Geschwindigkeit“ und „ungenügender Sicherheitsabstand“ sowie der Rotlicht- u.a. Verstöße wird seitens der Polizei und der Kommunen durch mobile und stationäre Anlagen vorgenommen. Die Täterermittlung beginnt mit der sog. Halterfeststellung und der Identifizierung anhand des Lichtbildes. Die Ermittlung der Fahrzeugführer bei diesen sog. Kennzeichen-Anzeigen gestaltet sich angesichts der kurzen Verjährungsfrist des § 26 III StVG von drei Monaten im Lichte der neueren Rechtsprechung zunehmend schwieriger. Zentraler Anknüpfungspunkt ist dabei die Betroffeneneneigenschaft.

Definitorische Abgrenzungen

Betroffener

Nach dem OWiG ist nur derjenige als Betroffener zu verstehen, gegen den ein Verfahren bei einem Tatverdacht gerichtet ist¹. Bei den sog. Kennzeichen-Anzeigen richtet sich dieser Verdacht zunächst gegen eine namentlich noch nicht bekannte Person.

Inhaber der amtlichen Zulassung

Die Ermittlungen setzen regelmäßig beim „Inhaber der amtlichen Zulassung“ des in Rede stehenden Fahrzeugs an. Diese Bezeichnung soll den Begriff des Halters ersetzen, da zum Zeitpunkt des Beginns der Ermittlungen noch nicht einmal die Zuordnung als Halter eindeutig geklärt ist.

Halter

Die Haltereigenschaft ist in erster Linie ein rechtliches und wirtschaftliches Verhältnis². Für die Haltereigenschaft einer Person sind weder das Eigentum am Fahrzeug entscheidend noch der Umstand, für wen das Fahrzeug zugelassen ist. Auch wer die Versicherung abschließt und/oder die Kraftfahrzeugsteuer bezahlt, ist allein deshalb noch nicht Halter³. Halter eines Fahrzeugs ist vielmehr, wer die Verantwortung für die Lenkung ganz oder teilweise trägt, das Fahrzeug in Eigenrechnung in Gebrauch hat und die Verfügungsgewalt besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt⁴. Die Verfügungsgewalt besteht darin, daß der Fahrzeugbenutzer Anlaß, Zweck und Zeit seiner Fahrten selbst bestimmt⁵. Selbst wenn bei der Zulassung auf eine juristische Person (A-Halter) auch der z.B. Firmeninhaber (B-Halter) eingetragen ist, kann daraus kein Rückschluß auf die Haltereigenschaft gezogen werden. Bei Leasing-Fahrzeugen muß nach den im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen entschieden werden⁶. Bei Mietwagen ist bei längerer Mietdauer der Mieter als Halter anzusehen⁷. Bei zu dienstlichen Zwecken überlassenen Firmenfahr-

zeugen bleibt zumeist der Firmeninhaber auch Halter⁸; eine andere Betrachtung ist angezeigt, wenn der Firmenangehörige auch privat über das Fahrzeug verfügen kann⁹. Auch bei Ehegatten ist maßgebend die Ausübung tatsächlich längerer Verfügungsgewalt und zugleich Gebrauch für eigene Rechnung¹⁰.

Der Halterbegriff des § 7 StVG ist identisch mit dem in § 21 StVG (Fahren ohne Fahrerlaubnis) oder in den Beschaffenheits- und Ausrüstungsvorschriften der StVZO [z.B. § 31 (Verantwortung für den Betrieb) oder § 31a StVZO (Fahrtenbuchauflage)] verwendeten Begriff.

Der gleiche Halterbegriff wird auch für die Kostentragungspflicht nach § 25a StVG zugrunde gelegt¹¹. Daß der Gesetzgeber diesem Begriff hier eine andere Bedeutung hätte zugrunde legen wollen, ist nicht erkennbar, zumal es auch ungerechtfertigt erschiene, jemanden hinsichtlich der Kosten haften zu lassen, der nicht tatsächlich über das Fahrzeug verfügt¹². Dem Hinweis, die Verwaltungsbehörde dürfe allerdings so lange davon ausgehen, daß der Inhaber der amtlichen Zulassung tatsächlich Halter ist, bis dieser das Gegenteil geltend macht¹³, muß allerdings zumindest teilweise widersprochen werden. Richtig ist, daß derjenige, der die Haltereigenschaft leugnet, obwohl die Fahrzeugpapiere auf ihn ausgestellt sind, zu bedenken hat, daß ein derartiges Verhalten gemäß §§ 27 I Nr. 1; 69a II Nr. 12 StVZO ordnungswidrig ist. Nach der genannten Vorschrift des § 27 StVZO müssen nämlich die Angaben im Fahrzeugbrief und im Fahrzeugschein ständig den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen¹⁴. Problematisch erscheint dieser Rückschluß insbesondere bei Firmen-, Leasing-, Miet- und Ehegattenfahrzeugen. Letztere können nicht ohne weiteres als Betroffene statuiert werden (zur Begründung siehe weiter unten). Das in anderem Zusammenhang bei Hentschel¹⁵ zitierte Erfordernis, nach erfolgloser Anhörung des Halters mittels Anhörungsbogen, denselben als Zeugen zu vernehmen, ist so ebenfalls nicht mehr haltbar.

Fahrzeugführer

Fahrzeugführer dagegen ist, wer das Fahrzeug selbst unmittelbar unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt¹⁶.

Schlußfolgerungen

Aus der Haltereigenschaft die Führereigenschaft zu folgern, verstößt gegen das Willkürverbot, wenn nicht weitere Beweisanzeichen hinzutreten, die in nachvollziehbarer

Weise die Identität von Halter und Fahrer belegen¹⁷. Darauf stellt auch das zivilrechtliche Urteil des LG Frankfurt ab¹⁸. Das LG hatte den Erlaß eines Bußgeldbescheides wegen eines Parkverstößes allein aufgrund der Haltereigenschaft als willkürlich und amtpflichtverletzend i.S.d. § 839 BGB bezeichnet und daraus Schadensersatzpflichten gegenüber dem Betroffenen (hier: Rechtsanwaltskosten) geschlossen. Auch das Vorhandensein eines Täterfotos, mag dieses auch nach seiner Ermittlung eine sichere Identifizierung erlauben, genügt alleine nicht¹⁹. Das gilt selbst dann, wenn das Radarfoto z.B. eine ca. 30jährige weibliche Person zeigt und das Fahrzeug auf eine 30jährige Frau zugelassen ist. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist nämlich auch bei privat genutzten Fahrzeugen die Möglichkeit, daß sie von Familienangehörigen, Angestellten, Freunden oder Bekannten des Halters geführt werden, im allgemeinen sehr naheliegend.

Zu den hohen Anforderungen, die an die Feststellungen zur Identifikation des Betroffenen anhand vorliegender Beweisfotos im gerichtlichen Verfahren gestellt werden, wurden in der jüngeren Rechtsprechung bereits mehrfach Stellung genommen²⁰. Zwar kann in einem summarischen Verfahren naturgemäß (zunächst) nur anhand von schriftlichen Unterlagen entschieden und deshalb auch nur eine Überzeugung milderer Grades erlangt werden²¹. Dies darf jedoch nicht dazu führen, daß selbst juristische Personen als Inhaber der amtlichen Zulassung als Betroffene deklariert werden. Der immer noch weit verbreitete Automatismus, den Halter mit dem Fahrer gleichzusetzen, führt dazu, daß Ermittlungsbehörden z.B. den Halter selbst dann noch als Betroffenen statuieren, wenn dieser

- sich nicht zur Sache eingelassen hat²²;
- auf dem Anhörungsbogen die Zuweigerung der Anhörung bestritt („Nein“)²³;
- sich weigert, den Fahrer zu benennen²⁴;
- auf dem Beweisfoto eindeutig nicht als Fahrer in Frage kommt (Fahrer = männlich/Halterin = weiblich).

Problematischer Anhörungsbogen

Die Vordrucke von Verkehrsordnungswidrigkeiten-Anzeigen (Bußgeldbescheid) weisen grundsätzlich folgenden Text auf:

„Dem Betroffenen wird zur Last gelegt, am ... folgende Ordnungswidrigkeit nach § 24 StVG begangen zu haben:....“

Der Vordruck „Schriftliche Verwarnung/Anhörungsbogen“ enthält zusätzlich unter anderem folgende Belehrung:

„Nach § 55 OWiG wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Es steht Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern ...“

und/oder

„Sollte innerhalb der gesetzten Frist hier keine Antwort eingehen, wird davon ausgegangen, daß Sie von Ihrem Äußerungsrecht keinen Gebrauch machen wollen. Sie können damit rechnen, daß ohne weitere Anhörung oder Vorladung ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen wird“.

Durch die Übersendung dieser Vordrucke wird gegenüber der solcherart angeschriebenen Person der Anschein erweckt, daß gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit eingeleitet worden ist. Aufgrund der Formulierungen des Anhörungsbogens kann zumal bei einem juristischen Laien der Eindruck entstehen, daß sie als Betroffene i.S.d. OWiG in Betracht kommt²⁵. Die Formulierungen zielen eindeutig auf den Betroffenen, denn nur dieser hat ein Äußerungsrecht; andere Verfahrensbeteiligte – namentlich Zeugen – dagegen unterliegen der Aussagepflicht²⁶.

Der Vordruck „schriftliche Verwarnung/Anhörungsbogen“ umfaßt funktional bedeutungsvolle, gleichwohl rechtlich unterschiedliche Aspekte:

Steht der Status des Betroffenen fest, ist der Vordruck in der Tat als Angebot einer „schriftlichen Verwarnung“ mit Verwarnungsgeld und/oder „Anhörungsbogen“ zur Wahrung des rechtlichen Gehörs des Betroffenen anzusehen.

Bei sog. Kennzeichenanzeigen steht zunächst nicht fest, ob der Inhaber der amtlichen Zulassung – soweit es sich um eine natürliche Person handelt – Zeuge oder Betroffener ist. In diesen Fällen besitzt der Vordruck rechtlich eine Alternativfunktion: entweder hat der Inhaber der amtlichen Zulassung sich als Zeuge einzulassen oder, wenn er sich dann als Betroffener erkennt, zur Sache auszusagen, beziehungsweise kann die Aussage verweigern.

Die Doppelfunktion des Vordrucks ist, wie die polizeiliche Erfahrung lehrt, von in der Regel juristischen Laien nicht ohne weiteres erkennbar. Um derartige Mißverständnisse zu vermeiden, haben einige Polizeibehörden namentlich unter den Prämissen der o.g. Rechtslage die Vordrucke in Eigenleistung weiterentwickelt oder verwenden zusätzliche Stempelaufdrucke, um insbesondere bei juristischen Personen als Inhaber der amtlichen Zulassung den Status des Zeugen unmißverständlich herauszustellen. Es erscheint in der Tat dringend geboten, die Vordrucke zu ändern, da die verwendeten Vordrucke den jeweils zutreffenden Status nicht hinreichend transparent erscheinen lassen.

Der Halter als Zeuge in einem Verfahren gegen Unbekannt

Wie vor dargelegt, besitzt der Inhaber der Zulassung aus Rechtsgründen zunächst eindeutig den Status eines Zeugen in einem Verfahren gegen Unbekannt. Bei juristischen Personen ergibt sich dieser Status für den jeweils Verantwortlichen a priori.

Die Vorschriften der StPO über Zeugen (§§ 48 ff.) sind im Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde sinngemäß anzuwenden (§ 161a StPO i.V.m. § 46 OWiG).

Zeugen sind demnach zum Erscheinen vor der Verwaltungsbehörde verpflichtet²⁷. Die Anordnung der Vorführung ist jedoch im Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde dem Richter vorbehalten (§ 46 V OWiG)²⁸. Die Verfolgungsbehörde kann nach § 162 StPO i.V.m. § 46 OWiG eine richterliche Entscheidung herbeiführen, wenn sie zuvor die Vorführung durch den Richter angeordnet hat²⁹.

Sollten Zeugen unberechtigt der Vorladung nicht Folge leisten, kann gegen sie gemäß § 161a II, 51 StPO ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Darüber hinaus kann auch ein Antrag auf richterliche Vernehmung gestellt werden (§ 33 I Nr. 2 OWiG).

Der Zeuge muß wahrheitsgemäß aussagen³⁰. Allerdings steht ihm ein Zeugnis (§ 52 StPO) und/oder Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 StPO) unter den dort genannten Voraussetzungen zu.

Allerdings stößt das Verfahren dann auf Schwierigkeiten, wenn sich die Verteidigung auf das Vorliegen des Status eines Betroffenen beruft, was, wie oben geschildert, angesichts des auf der schriftlichen Verwarnung/dem Anhörungsbogen verwendeten Belehrungstextes leichtfällt. Deshalb ist es unabdingbar, den Inhaber der amtlichen Zulassung bereits im ersten Anschreiben richtig zu statuieren.

Polizei als Verwaltungsbehörde

Die Pflichten eines Zeugen gegenüber der Polizei sind nur dann eingeschränkt, wenn die Polizei im Rahmen der Strafverfolgung als Ermittlungsorgan der Staatsanwaltschaft tätig wird oder nicht selbst zuständige Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 OWiG ist.

Gemäß § 35 OWiG ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Verwaltungsbehörde zuständig, soweit nicht eine andere Aufteilung der Kompetenzen durch Rechtsverordnung festgelegt ist³¹.

Gemäß § 36 II OWiG können die Landesregierung der einzelnen Bundesländer die Zuständigkeiten durch Rechtsverordnungen zuweisen. Dies geschieht regelmäßig³²; je nach Ausgestaltung der Zuständigkeitsverordnungen ist die Polizei dann zuständige Verwaltungsbehörde (= Verfolgungs- und Ahndungsbehörde), solange sie die Sache nicht an die Kreisordnungsbehörde abgegeben hat.

Das bedeutet im Umkehrschluß: solange die Polizei Herrin des Verfahrens ist, haben Zeugen die Rechte – aber auch die Pflichten – wie sie die StPO vorgibt, insbesondere gilt § 161a StPO.

Ermittlungsmöglichkeiten u.a. durch den Lichtbildabgleich

Der Verwaltungsbehörde steht eine Reihe von Maßnahmen zur Verfügung, die teils im

Wege von Büroermittlungen (z.B. Anhörung und Vorladung des Zeugen, Antrag auf Vorführung und richterliche Vernehmung des Zeugen, Anhörung des Betroffenen, Lichtbildabgleich), teils vor Ort (z.B. Wohnungsbefragung, Ermittlungen beim Betroffenen, Durchsuchung z.B. der Geschäftsräume einer Firma) durchgeführt werden können.

Immer häufiger treten Überlegungen in den Vordergrund, den Grad polizeilicher Ermittlungsarbeit an den personellen und sachlichen sowie administrativen und organisatorischen Schwierigkeiten der Ermittlungsbehörden festzumachen. Zwischen diesem Aufwand und der Höhe des Verwarnungs-/Bußgeldes (= Erfolg) darf im Einzelfall kein Mißverhältnis bestehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erhält dabei eine ganz andere Dimension. Dementsprechend wird zu Recht gefordert³³, daß die Ermittlungsbehörde zunächst die Büroermittlungen stufenweise abarbeitet. Dabei gewinnt – in letzter Zeit zunehmend – der Lichtbildabgleich immer mehr an Bedeutung.

Nach dem PAusW dürfen die Personalausweisbehörden anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus dem Personalausweisregister übermitteln. Voraussetzung ist, daß (§ 2b II Nr. 3 PAusWG) die Daten bei dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können.

Betroffener i.S.d. PAusWG ist derjenige, der durch eine Maßnahme (hier: Datenübermittlung i.S.d. § 2b II Nr. 3 PAusWG) der Personalausweisbehörde in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung tangiert wird.

Was dabei als für eine Behörde noch zumutbarer Ermittlungsaufwand angesehen werden muß, ist analog in der Rechtsprechung zu § 31a StVZO (Fahrtenbuchauflage) und § 25a StVG (Kostentragungspflicht des Halters) des öfteren entschieden worden³⁴. Es scheint ausreichend, wenn die Ermittlungsbehörde nach den Umständen des Einzelfalles nicht in der Lage war, den Täter zu ermitteln, obwohl sie alle angemessenen und zumutbaren Maßnahmen getroffen hat. Ob die Aufklärung angemessen war, richtet sich danach, ob die Behörde in sachgerechtem und rationellem Einsatz der ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen getroffen hat, die der Bedeutung des aufzuklärenden Verkehrsverstoßes gerecht werden und erfahrungsgemäß Erfolg haben können³⁵.

Dagegen ist der Abgleich zwischen dem Tatfoto und dem im Personalausweis- und Paßregister abgelegten Paßbild nicht nur bei VZR-eintragungspflichtigen Verstößen, sondern auch bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten zugelassen. Diese Vorgehensweise haben einige Landesdatenschutzbeauftragte unter Hinweis auf die Verhältnismäßigkeit beanstandet. Der BLFA-OWiG³⁶ hält jedoch (richtigerweise) weiter daran fest: Die unabhängig vom Gewicht der Tat stets mögliche Zeugenbefragung im Umfeld des Verdächtigen erweist sich dabei im Vergleich zum Bildabgleich als deutlich eingriffsintensiver.

Verjährungsproblematik

§ 33 OWiG listet enumerativ³⁷ die Anwendungsfälle der Verjährungsunterbrechung auf. Entscheidendes Kriterium auch hier ist die Betroffeneneigenschaft. Wo diese nicht ausdrücklich erwähnt ist, wurde diese Lücke durch die Rechtsprechung geschlossen.

So unterbricht die Versendung eines Anhörungsbogens (§ 33 I Nr. 1 OWiG) an eine juristische Person (Unternehmen, Firma etc.), verbunden auch z.B. mit der Bitte, den Fahrer zu benennen, die Verjährung nicht³⁸, denn die Unterbrechungshandlung ist hinsichtlich des Fahrzeugführers nicht an einen individuell bestimmten Täter gerichtet. Zwar ist anerkannt³⁹, daß die schriftliche Anhörung, die dem Betroffenen Gelegenheit gibt, sich zur Beschuldigung zu äußern, zur Verjährungsunterbrechung i.S.e. Bekanntgabe eines gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens ausreicht, jedoch ist in dem beschriebenen Fall die Verwendung eines Anhörungsbogens rechtsfehlerhaft: hier müßte ein Zeugen-Fragebogen Verwendung finden.

Auch die Anordnung der Vernehmung eines Betroffenen in einem Amtshilfeersuchen unterbricht die Verjährung der Verkehrsordnungswidrigkeit nur, wenn der Betroffene in dem Ersuchen hinreichend konkretisiert ist oder jedenfalls aufgrund bei den Akten befindlicher Unterlagen bestimmt werden kann⁴⁰.

Gleiches gilt für die richterliche Vernehmung von Zeugen (§ 33 I Nr. 2 OWiG): hier wird die Verjährung auch nur dann unterbrochen, wenn bereits gegen eine namentlich bekannte natürliche Person als Betroffenen ermittelt wird⁴¹.

Beschlagnahme- und Durchsuchungsanordnungen der Verfolgungsbehörde oder des Richters (§ 33 I Nr. 4 OWiG) unterbrechen ebenfalls die Verjährung nur dann, wenn bereits gegen einen konkret Betroffenen ermittelt wird⁴².

Auch die vorläufige Einstellung des Verfahrens wegen Abwesenheit des Betroffenen unterbricht die Verjährung nicht, solange nicht konkret gegen eine bestimmte Person ermittelt wird. Zudem steht nicht, wie gefordert, die Abwesenheit des Betroffenen fest: setzt man – wie in diesen Fällen regelmäßig üblich – in rechtswidriger Weise automatisch Halter und Fahrer gleich (= Betroffene), so steht zunächst einmal gerade dessen Anwesenheit fest, da ja die Halteadresse vorliegt. Einwohnermeldeamtliche Anschlußermittlungen und/oder Vor-Ort-Ermittlungen müßten hier erst ergeben, der Betroffene habe seinen Wohnsitz ohne Abmeldung verlassen oder befinde sich im Ausland.

Erst die Statuierung eines Betroffenen und dessen festgestellte Abwesenheit ermöglichen die vorläufige Einstellung eines anhängigen Ordnungswidrigkeitenverfahrens und unterbrechen damit die Verjährung ebenso wie jede danach getroffene Anordnung zur Aufenthaltsermittlung des Betroffenen (z.B. Anfrage beim Einwohnermeldeamt) oder zur Sicherung von Beweisen (z.B. Zeugenvernehmung)⁴³.

§ 344 StGB (Verfolgung Unschuldiger)

Spätestens seit der Entscheidung des BVerfG⁴⁴ muß die in weiten Teilen immer noch praktizierte summarische Bearbeitung solcher Anzeigen bei gleichzeitiger Statuierung des Inhabers der amtlichen Zulassung als Betroffenen auch unter dem Aspekt der Verfolgung Unschuldiger gemäß § 344 StGB abgelehnt werden⁴⁵. Dies gilt vor allem in den bereits oben beschriebenen Fällen, daß nach dem Beweisfoto der Halter eindeutig als Fahrer nicht in Frage kommen kann oder bei Ermittlungen trotz zwischenzeitlich eingetretener Verjährung. Auch in einem summarischen Verfahren muß im Sinne der nicht zuletzt durch das Urteil des BVerfG⁴⁶ geforderten Rechtstaatlichkeit mit einer dem Einzelfall gerecht werdenden Sorgfalt ermittelt werden. Dem Verfasser liegen jedoch Stellungnahmen vor, die zumindest ihrem Wortlaut nach eindeutig bekunden, daß es lediglich um die rasche Abarbeitung eines Massenproduktes unter ebenso eindeutiger Verdrängung etwaiger bestehender Rechtsbedenken geht.

Es wird nicht verkannt, daß diese Vorgehensweise zusätzliche Sach- und Personalressourcen beansprucht. Auch rückt durch den entstehenden zusätzlichen Zeitaufwand der Eintritt der Verjährung bedrohlich näher. Eine andere Bearbeitung verbietet sich jedoch aufgrund der oben dargestellten Gründe.

Fußnoten:

- 1 Göhler, OWiG, 11. Aufl. (1995), Rz. 49 Vor § 59 OWiG.
- 2 Jagow, StVZO, Losebl. Stand 1996, Rz. 4 zu § 31 StVZO; vgl. OLG Düsseldorf DAR 1991, 29 (31) m.w.N.
- 3 Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 34. Aufl. (1997), Rz. 14 zu § 7 StVZO.
- 4 BGH VRS 7, 30; 22, 422; 32, 274; 65, 108.
- 5 Jagusch/Hentschel, Rz. 14 zu § 7 StVZO m.w.N.; Jagow, Rz. 3 zu § 31 StVZO.
- 6 Jagusch/Hentschel, Rz. 16a zu § 7 StVZO m.w.N.; Jagow, Rz. 4 zu § 31 StVZO m.w.N.
- 7 Jagusch/Hentschel, Rz. 16 zu § 7 StVZO m.w.N.; Jagow, Rz. 4 zu § 31 StVZO m.w.N.
- 8 OLG Hamm VRS 17, 382; OLG Zweibrücken VRS 31, 290.
- 9 Jagusch/Hentschel, Rz. 18 zu § 31 StVZO.
- 10 Jagusch/Hentschel, Rz. 19 zu § 7 StVZO.
- 11 OLG Osnabrück NZV 1988, 196.
- 12 Hentschel, Die Kostentragungspflicht des Halters eines Kfz bei Halt- oder Parkverstößen (§ 25a StVG), in: DAR 1989, 90.
- 13 AG Essen DAR 1989, 115; zust. Jagusch/Hentschel, Rz. 10 zu § 25a StVG unter Hinweis auf Hentschel, a.a.O.
- 14 Hentschel, a.a.O.
- 15 Jagusch/Hentschel, Rz. 3 zu § 31a StVZO.
- 16 Janiszewski, Verkehrsrecht, 4. Aufl. (1994), Rz. 327; Jagusch/Hentschel, Rz. 11 zu § 21 StVG; Jagow, Rz. 3 zu § 31 StVZO.
- 17 BVerfG NZV 1994, 197 (= VM 1994, 94).
- 18 Vom 10.07.1996 (2/4 O 37/96) n.v.
- 19 BGH NJW 1997, 598.
- 20 OLG Hamm NZV 1991, 283; NZV 1995, 18; DAR 1996, 69; OLG Stuttgart DAR 1993, 72; OLG Düsseldorf NZV 1994, 445; BayObLG NZV 1995, 163; OLG Oldenburg NZV 1995, 84; OLG Köln NZV 1995, 202; OLG Karlsruhe DAR 1995, 337; OLG Hamburg DAR 1995, 500; BGH DAR 1996, 98; vgl. dazu Löhle/Beck DAR 194, 479; Löhle/Berr DAR 1995, 309 (313) m.w.N.
- 21 Göhler, Rz. 1 Vor 65.
- 22 Jagusch/Hentschel, E 96a m.w.N.
- 23 OLG Düsseldorf VRS 55, 360.
- 24 OLG Köln VRS 67, 482; OLG Stuttgart NZV 1989, 203.
- 25 Beschluß AG Köln 901 OWi 4030/95.
- 26 Göhler, Rz. 45, 57 zu § 59 OWiG.
- 27 Göhler, Rz. 45, 57 zu § 59 OWiG.
- 28 Göhler, Rz. 1, 68 zu § 59 OWiG; Rz. 33 zu § 46 OWiG.
- 29 Göhler, Rz. 33 zu § 46 OWiG.
- 30 Kleinknecht/Meyer-Göbner, StPO, Rz. 5 Vor § 48 StPO.
- 31 Göhler, Rz. 1a zu § 36 OWiG.
- 32 Siehe hierzu Anhang Teil B bei Göhler.
- 33 Vgl. RdErl. IM NW vom 01.10.1987 (SMBl. NW 20510) i.d.F. vom 15.11.1996 (MBl. NW 1997, S. 90; „Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei“).
- 34 Für viele, Jagusch/Hentschel, Rz. 6, 7 zu § 25a StVG; Rz. 3 zu § 31a StVZO.
- 35 BVerfG DAR 1988, 68.
- 36 Sitzung 1/97 am 18./19.02.1997.
- 37 Göhler, Rz. 2 zu § 33 OWiG.
- 38 Göhler, Rz. 13 und 14 zu § 33 OWiG; OLG Köln DAR 1996, 246; OLG Hamburg NZV 997, 286; OLG Hamm DAR 1997, 250; OLG Brandenburg, Urteil vom 10.04.1997 [2 Ss (OWi) 22 B/97] n.v.
- 39 Göhler, Rz. 10 zu § 33 OWiG.
- 40 OLG Düsseldorf DAR 1995, 374.
- 41 BGH NJW 1997, 598.
- 42 Beschluß AG Köln vom 11.06.1997 (505 Gs 1130/97) n.v.
- 43 Göhler, Rz. 27 zu § 33 OWiG.
- 44 NZV 1994, 197 (= VM 1994, 94).
- 45 Vgl. LG Hechingen NJW 1986, 1823.
- 46 a.a.O.



Unfallursache, nicht angepaßte Geschwindigkeit

µP 80/VIII4 mobiles Lichtschranken-Geschwindigkeitsmeßgerät, mit datenfunkgekoppelten Fotoanlagen Typ VIII-4. Messungen in gleichzeitig beiden Fahrrichtungen, – 5 km/h bis 250 km/h –. Hohe Meßsicherheit mit 4-fach-Messung an jedem Fahrzeug!

esomat 2000 stationäre Geschwindigkeitsmeßanlage, mit induktiven Meßsensoren in die Fahrbahntiefe verlegt, zur selektiven Erfassung, bis zu max. 3 Fahrspuren, mit Front- und/oder Heckfoto. **Einsatzbereich:** auf Autobahnen und Schnellstraßen, bei denen die Geschwindigkeit über sog. automatische Wechselverkehrszeichen WVZ gesteuert wird.

MR 6F-2 mobiles Radar-Geschwindigkeitsmeßgerät, im Fahrzeug eingebaut, garantiert den schnellen, flexiblen Meßeinsatz.

20 Jahre kompetenter Vertriebspartner der **eso GmbH**, und neuerdings auch für Produkte der **Multanova AG**, insbesondere für Interessenten im süddeutschen Bereich. Die oben gezeigten Beispiele aus einer großen Produktpalette versetzen uns in die Lage, Anforderungen aus der amtlichen Verkehrsüberwachung, für Sie individuell zu lösen, dies sowohl für den Bereich der **Polizei**, als auch für die **Kommunalbehörde**.

Technisches Büro – Postfach 1137 – **D-88060 Tettwang**
Telefon (0 75 42) 84 64 – W. Beermann – Telefax (0 75 42) 5 35 30